

Ehrenordnung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 13. Dezember 2012 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders um sie verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
2. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.

§ 2 Ehrenbezeichnung

1. Die Gemeinde kann Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
2. Die Ehrenbezeichnung wird grundsätzlich durch Voranstellen des Wortes „Ehren-“ an das am längsten ausgeübte bzw. bedeutendste Amt oder Mandat gebildet.
3. Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Zeit gem. Abs. 1 erreicht haben.

§ 3 Bürgermedaille

1. Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, politischem Gebiet oder durch vorbildliches bzw. bürgerschaftliches Verhalten besondere Verdienste erworben haben.

2. Die Bürgermedaille wird in drei Stufen verliehen:
 - a) In Gold für langjährigen vorbildlichen und herausragenden Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
 - b) In Silber für langjährig besonderen und anerkennenswerten Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
 - c) In Bronze für eine beispielhafte Einzelleistung oder anerkennenswerten Einsatz für die Belange der Bürgerschaft.
3. In der Urkunde wird das Wirken der zu ehrenden Person dargestellt.

§ 4 Gemeindeplakette

1. Zur Anerkennung hervorragender sportlicher bzw. kultureller Leistungen und zur Anerkennung besonderer Verdienste um Sport bzw. Kultur kann die Gemeinde die Gemeindeplakette in Gold, Silber und Bronze verleihen.
 - 1.1 Die Gemeindeplakette in Gold wird verliehen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
Erst- bis Drittplatzierte erhalten zusätzlich die Gelegenheit zum Eintrag in das „Goldenen Buch“ der Gemeinde
 - 1.2 Die Gemeindeplakette in Silber wird verliehen an Erst- bis Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften
 - 1.3 Die Gemeindeplakette in Bronze wird verliehen an Erst- bis Drittplatzierte bei Landesmeisterschaften
2. Die Gemeindeplakette nach Ziffer 1.1 – 1.3 kann verliehen werden an Einzelpersonen und Personengruppen. Bei der Würdigung sportlicher bzw. kultureller Erfolge erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Gemeindeplakette.
3. Die Gemeindeplakette wird für jedes Sportjahr verliehen.
4. Bei Mehrfach-Nennungen wird nur die höherwertige Gemeindeplakette verliehen.

§ 5 Ehrengrabstätten

1. Eine Ehrengrabstätte wird durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus) für verstorbene Ehrenbürger, Träger einer Ehrenbezeichnung und Inhaber der Bürgermedaille in Gold bei mindestens 25jähriger Tätigkeit im Sinne der Ehrenordnung sowie deren Lebenspartner auf dem Friedhof „Im Brühl“ angelegt.

2. Die Bestattung erfolgt in einer individuell zu wählenden Grabstätte für bis zu zwei Personen entsprechend der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus).
3. Jede Grabstätte wird mit einer Bronze-Gedenktafel gekennzeichnet. Durch die Gemeinde werden hierauf Name und Ehrenbezeichnung der Ehrenperson in dauerhafter Form verzeichnet.
Die Tafel entfällt bei halbanonymen und anonymen Grabstätten.
4. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Grabstätte sowie für die Ehrenperson auch die Gebühren der Bestattung, der Nutzung der Kühlzelle und der Trauerhalle.
5. Die Ruhezeit richtet sich nach den Ruhezeiten der gewählten Grabart gemäß Friedhofssatzung.
6. Sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes festgelegt wurde, gelten die jeweils rechtswirksame Friedhofs- sowie die Gebührensatzung hierzu.

§ 6 Verfahren

1. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung:
 - a) des Ehrenbürgerrechtes (§ 1)
 - b) der Ehrenbezeichnung (§ 2)
2. Der Gemeindevorstand entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium der Gemeindevertretung über die Verleihung:
der Bürgermedaille (§ 3)

In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand allein.
3. Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen, eine Ehrung zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine in dieser Ehrenordnung festgelegte Ehrung nicht in Betracht kommt.
4. Die Urkunden über die Verleihungen unterzeichnen der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
5. Die Ehrungen und die Überreichung der Urkunden soll in feierlicher Form erfolgen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem auf die Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 05.12.1979 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 16.02.1996 außer Kraft; der Beschluss des Gemeindevorstandes zu den Richtlinien für Ehrengrabstätten vom 18.09.2012 wird ersetzt.

Diese Ehrenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 14. Dezember 2012

Der Gemeindevorstand

Renate Wolf
Renate Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 21.12.2012.